



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE** **ZDB**

Stellungnahme
des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB)
zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung
und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

(Stand: 23.03.2022 11:07 Uhr – Eingang E-Mail)

19. April 2022

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes vertritt als größter Branchenverband rund 35.000 mittelständische Bauunternehmen. Wir repräsentieren das gesamte Spektrum des Baugewerbes: Vom Hochbau, Straßen- und Tiefbau bis zum Ausbau. Dazu gehören u.a. Fliesenleger, Zimmerer, Brunnenbauer, Spezialtiefbauer, Estrichleger bis hin zum Schlüsselfertigbau sowie Firmen, die von der Projektabwicklung bis hin zum Facility Management alle Dienstleistungen anbieten sowie komplette ÖPP-Projekte abwickeln. Unter dem Dach des ZDB sind sowohl handwerklich geprägte, inhabergeführte kleinere Unternehmen sowie große Mittelständler versammelt.

I. Vorbemerkungen

Um Verkehrswege, Wohnungen und mehr zu bauen, braucht es den Transport der entsprechenden Baumaschinen und Bauteile. Dieser wird – neben den übrigen über 70 % des Güterverkehrs – über das bundesweite Straßennetz abgewickelt. Deutschland mit seinem hohen Investitionsstau vor allem bei den Brücken und dem ambitionierten Ziel der Politik von jährlich 400.000 neuen Wohnungen benötigt dafür eine Transportlogistik mit effizienten, verkehrssicheren und ressourcenschonenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sowie entsprechenden Rahmenbedingungen.

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe bestätigt den aufgezeigten Handlungsbedarf bei Sondertransporten und begrüßt die Pläne zur Umsetzung der Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung, mit der die

Begleitung von Sondertransporten durch beliehene Private mit Anordnungsbefugnis an Stelle der Polizei ermöglicht wird, außerordentlich.

II. Problemstellungen und -lösungen

Die Verordnung ist geeignet durch ihre Regelung der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch beliehene Unternehmen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu ermöglichen und Gefahrensituationen im öffentlichen Straßenraum zu vermeiden.

Die Verordnung schafft die nötigen Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder, um ein Unternehmen durch Beleihung als Transportbegleiter mit Anordnungsbefugnissen auszustatten, damit deren Beschäftigte hoheitliche Anordnungen vor Ort ausüben können.

Wichtig ist dabei aber weiter, dass die Fragen rund um die Ausbildung der weisungsbefugten Personen eines beliehenen Unternehmens möglichst einheitlich durch die Länder geregelt werden. So ist in § 5 Absatz 4 der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) vorgesehen, dass die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen Regelungen zu den Ausbildungsstätten sowie inhaltlichen Ausbildung und Prüfung aufstellen können.

Es wird daher angeraten, die Ausbildung und Prüfung unbedingt länderübergreifend zu organisieren, um zu verhindern, dass die Einführung der so wichtigen neuen Verordnung durch unterschiedliche Landesregelungen unnötig verzögert wird.

III. Weiterer Handlungsbedarf

Gleichzeitig müssen allerdings auch die Genehmigungsverfahren von Sondertransporten verbessert werden, um der Bauwirtschaft mit ihren Planungsnotwendigkeiten vor allem bei den Terminfristen gerecht zu werden. Dazu bedarf es einer hinreichenden und qualifizierten Personalausstattung mit einem transparenten Antrags- bzw. Bearbeitungsverfahren auf Seiten der Genehmigungsbehörden.

Die Fahrzeit von Großraum- und Schwertransporten kann beschränkt werden, wenn vor Durchführung des Transportes andere Behörden beteiligt werden müssen und bei Durchführung des Großraum- und Schwertransportes eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist. Regelmäßig ist die Autobahn GmbH des Bundes bei Transporten über die Bundesfernstraßen eingebunden. Auf Autobahnen darf auflagenbedingt folglich nur im Zeitraum von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 6:00 Uhr gefahren werden.

Diese Verlagerung der Transporte in die Nachtzeiten hat für die Bauwirtschaft allerdings enorme Einschränkungen zur Folge. Angezeigt ist daher eine Überarbeitung der bisherigen Restriktionen für eine Nachtfahrt sowie insbesondere die Überprüfung, ob der bisherige Beginn der Nachtfahrt (22:00 Uhr) noch zeitgemäß ist.

Angesichts der enormen Aufgaben, vor denen die Bauwirtschaft gerade im Bereich der Verkehrsinfrastruktur und des Wohnungsbaus steht, sind bundesweit einheitliche und praktikable Rahmenbedingungen für die effiziente Genehmigungspraxis von sicheren und zügigen Großraum- und Schwertransporte zielführend und angeraten.

Wir sprechen uns daher für eine baldige Umsetzung des vorliegenden Entwurfs aus.